

Beitragssatzsatzung
zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großmonra

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), sowie der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Kölleda folgende Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge der Gemeinde Großmonra vom 31.07.2015.

§ 1
Beitragssatz

Für die im Jahre 2013 erbrachte Investitionsaufwendung in der Ermittlungseinheit 1-Großmonra beträgt der Beitragssatz

0,02114554 €/ m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2
In-Kraft- Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2013 in Kraft.

Kölleda, den *11.10.2017*


Hoffmann
Bürgermeister

